

**Kundmachung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
betreffend den Beschluss Nr. 22/174 der erweiterten Kommission von EUROCONTROL
über die Erhebung von Verzugszinsen
für den mit 1. Jänner 2023 beginnenden Erhebungszeitraum**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes, BGBl. Nr. 137/1986, wird nachstehend der Beschluss 22/174 der erweiterten Kommission der Europäischen Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL) betreffend die Erhebung von Verzugszinsen für den mit 1. Jänner 2023 beginnenden Erhebungszeitraum kundgemacht.



Leonore Gewessler

Wien, am 6. Dezember 2022

EUROPÄISCHE ORGANISATION FÜR FLUGSICHERUNG

EUROCONTROL

- Beschlüsse der erweiterten Kommission -

BESCHLUSS Nr. 22/174

betreffend den Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2023 beginnenden Erhebungszeitraum

DIE ERWEITERTE KOMMISSION,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL, insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem, insbesondere auf deren Artikel 10;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen, insbesondere auf deren Klausel 6;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

FASST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Einziges Artikel

Der am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren beträgt

9,97 % pro Jahr.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 2022,

Māris Gorodcova
Präsident der Kommission